

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Arbeit

Lückenstrasse 8
Postfach 1181
6431 Schwyz
Telefon 041 819 11 24
Telefax 041 819 16 29
www.sz.ch



Betreuung oder Pflege von Angehörigen zu Hause durch Drittpersonen

In dieser Broschüre finden Sie Antworten auf:

- Rechtliche Fragen bei der Auswahl einer Betreuungskraft oder Pflegefachperson
- Fragen rund um vertragliche Vereinbarungen

Inhaltsverzeichnis

Ausgangslage	4
Möglichkeiten	4
I. Sie möchten nicht Arbeitgeber/in werden	5
A. Auftrag	5
1. Auftrag an eine private Firma	5
2. Auftrag an eine Privatperson	6
B. Personalverleih	7
II. Sie werden Arbeitgeber/in	7
A. Arbeitsvertrag	7
B. Arbeitsvermittlung	8
Bewilligungspflichtige Pflegeleistungen	9
Bewilligungsfreie Tätigkeiten	9
Wichtige Adressen und Links	10
Herausgeber und Redaktion	10

Ausgangslage

Stehen Sie vor der Entscheidung, für sich selbst oder für Angehörige eine Haushaltshilfe zu organisieren, weil Sie diese Aufgabe nicht – oder nicht umfassend – wahrnehmen können und daher auf Unterstützung anderer Personen angewiesen sind?

Das Angebot an Hilfeleistungen ist so vielfältig wie die Bedürfnisse. Während einige Hilfe nur an wenigen Stunden pro Woche oder pro Tag benötigen, brauchen andere Personen Unterstützung rund um die Uhr.

Haushaltshilfen sind Personen, die zu Ihnen nach Hause kommen, um Sie im Alltag zu unterstützen oder zu betreuen. Der übliche Weg für eine Unterstützung im Haushalt und in der Pflege führt über die öffentliche Spitex. Ergänzende Unterstützung für ältere Menschen bieten ausserdem auch Institutionen wie die Pro Senectute oder das Schweizerische Rote Kreuz an.

Wenn Sie nicht auf die öffentlichen und gemeinnützigen Angebote zugreifen möchten, sondern privat eine Lösung finden wollen, soll Ihnen diese Broschüre helfen, die komplexen rechtlichen Fragen zu beantworten, die sich bei der Beschäftigung Dritter stellt. Nützliche Adressen und Telefonnummern sind am Schluss dieser Broschüre aufgeführt.

Möglichkeiten

- I. Sie nutzen die Dienstleistung einer privaten Unternehmung oder einer Privatperson, wenn Sie nicht Arbeitgeber/in werden möchten.
- II. Sie stellen eine Betreuungskraft oder Pflegefachperson selbst ein und werden Arbeitgeber/in.

I. Sie möchten nicht Arbeitgeber/in werden und nutzen die Dienstleistung einer privaten Unternehmung oder einer Privatperson

Wenn Sie nicht selber Arbeitgeber/in werden möchten, können Sie eine private Unternehmung oder eine selbständig tätige Privatperson beauftragen, die Betreuung oder Pflege eines oder einer Angehörigen zu übernehmen. Es ist auch möglich, dass Sie sich eine Betreuungskraft oder Pflegefachperson von einer privaten Unternehmung ausleihen.

A. Auftrag

Man spricht von einem Auftragsverhältnis, **wenn die Betreuungskraft oder Pflegefachperson ihre Arbeitsanweisungen nicht von Ihnen, sondern von der privaten Unternehmung bekommt und/oder nach eigenen Fachkenntnissen arbeitet.**

1. Auftrag an eine private Unternehmung

Sie können eine private Unternehmung beauftragen, die Betreuung oder Pflege zu übernehmen. Diese wird dann entsprechend Ihren Bedürfnissen eine oder mehrere Personen einsetzen, welche die vereinbarten Tätigkeiten bei Ihren Angehörigen zu Hause ausüben.

Was die Rechtsbeziehung zwischen der beauftragten Unternehmung und der Betreuungskraft oder Pflegefachperson betrifft, gilt es Folgendes zu beachten:

- **Die eingesetzten Personen sind Angestellte der Unternehmung**

Für Angestellte einer privaten Unternehmung gelten die Höchstarbeitszeitvorschriften des Arbeitsgesetzes. Die eingesetzten Personen dürfen pro Woche maximal 50 Stunden beschäftigt werden. Auch die Ruhezeit gilt als Arbeitszeit, wenn die Betreuungskraft oder Pflegefachperson bei Ihren Angehörigen zu Hause übernachtet, sofern diese bei Bedarf Betreuungs- und Pflegeaufgaben übernehmen muss, also sogenannt Pikettdienst leistet. Der Pikettdienst muss deshalb auch zwingend entschädigt werden, wobei die Entlohnung unter dem Ansatz der Arbeitszeit ausgerichtet werden kann.

Gibt die Unternehmung an, es handle sich bei den eingesetzten Personen um ihre Angestellten, lassen Sie sich dies schriftlich bestätigen (inkl. Abführung der Sozialversicherungsabgaben). Eine seriöse Firma kann die gewünschten Angaben ohne Weiteres erbringen. Die Unternehmung wird auch die ausgeführten Arbeitszeitvorschriften und den Mindestlohn einhalten. Arbeitgeber, welche die Vorschriften zur Arbeitszeit missachten, handeln strafbar. Weiter empfiehlt sich in jedem Falle, den Arbeitsvertrag sowie bei ausländischen Personen – die Arbeitsbewilligung – vorlegen zu lassen.

Bei Betreuungskräften und Pflegefachpersonen, welche bei Ihren Angehörigen zu Hause wohnen (Live-in), sind Auftragsverhältnisse rechtlich nicht möglich. In diesem Fall ist immer von einem Personalverleih auszugehen (siehe Ausführungen zum Personalverleih).

- **Die eingesetzten Personen sind selbständig erwerbstätig**

Häufig setzen private Unternehmung selbständig erwerbstätige Personen ein, welche sie im Ausland für einen Einsatz in der Schweiz angeworben haben. **In den meisten Fällen gelten Personen, die in Privathaushalten tätig sind, jedoch nicht als selbständig erwerbstätig, auch wenn die private Unternehmung dies behauptet oder die Betreuungskräfte und Pflegefachpersonen einen sogenannten Gewerbeschein aus ihrem Heimatland besitzen.** Im Inland eingesetzte Personen müssen nach schweizerischem Recht als Selbständigerwerbende anerkannt sein. Dazu müssen diese gegenüber der AHV mindestens nachweisen, dass sie für mehrere Haushalte tätig sind und das Einkommen nicht von einem einzigen Haushalt abhängt. Andernfalls gelten die eingesetzten Personen als unselbständig Erwerbstätige (sog. Scheinselbständigkeit). Dann kann es passieren, dass die AHV und die Steuerverwaltung Sie als Arbeitgeber/in betrachten. In diesem Fall müssen sie nachträglich Sozialversicherungsbeiträge bezahlen und haften der Steuerverwaltung für die nicht abgeführte Quellensteuer. Zudem kann es sein, dass Sie Leistungen bei Krankheit oder Unfall bezahlen müssen.

Gibt Ihnen die private Unternehmung an, dass die eingesetzten Personen selbständig erwerbstätig sind, lassen Sie sich dies von der AHV-Ausgleichskasse bestätigen. Die Anerkennung einer ausländischen Behörde oder einer ausländischen Sozialversicherung ist nicht massgebend und nicht ausreichend. Sind die eingesetzten Personen selbständig erwerbstätig, handelt die private Firma als Auftragsvermittlerin (siehe Ausführungen zur Arbeitsvermittlung).

In der Schweiz selbständig oder unselbständig erwerbstätige ausländische Personen benötigen eine Arbeitsbewilligung. Lassen Sie sich auch diese zeigen, um nicht eine Busse wegen der Beschäftigung von Schwarzarbeiterinnen oder Schwarzarbeitern zu riskieren.

2. Auftrag an eine Privatperson

Sie können auch **direkt eine Person beauftragen**, die Pflege oder Betreuung Ihrer Angehörigen zu übernehmen. Um unliebsame Überraschungen zu vermeiden, empfiehlt es sich, bei der AHV-Ausgleichskasse nachzufragen, ob die beauftragte Person als Selbständigerwerbende anerkannt ist. Auch hier gilt: ausländische Gewerbescheine sowie Bescheinigungen ausländischer Behörden oder Sozialversicherungen sind nicht ausschlaggebend. Lassen Sie sich bei einer ausländischen Betreuungskraft oder Pflegefachperson auch die ausländerrechtliche Arbeitsbewilligung zeigen. Soll die von Ihnen beauftragte Person auch Pflēgetätigkeiten übernehmen, muss sie im Besitz einer Berufsausübungsbewilligung des Amtes für Gesundheit und Soziales sein (siehe Ausführungen zu den bewilligungspflichtigen Pflēgeleistungen).

B. Personalverleih

Von Personalverleih spricht man, wenn die Betreuungskraft oder Pflegefachperson vom Verleihbetrieb angestellt ist, aber von Ihnen die Arbeitsanweisungen erhält. In diesem Fall sind Sie zwar nicht Arbeitgeber/in, aber Sie müssen dafür sorgen, dass die Gesundheit und Persönlichkeit Ihrer Betreuungskraft oder Pflegefachperson geschützt ist. Die Abgrenzung zum Auftrag ist in der Praxis oft schwierig. Es ist jeweils eine Gesamtbetrachtung des zu beurteilenden Vertrages vorzunehmen. Von einem Personalleihverhältnis ist dann auszugehen, wenn wesentliche Teile des Weisungsrechts an den Privathaushalt übergehen und dieser die Arbeitsausführung hauptsächlich bestimmt und kontrolliert.

Mit dem Verleihbetrieb gehen Sie einen Verleihvertrag ein, der die Adresse des Personalverleihers und der Bewilligungsbehörde, die beruflichen Qualifikationen der Haushaltshilfe und die Art der Arbeit, Arbeitsort und Beginn des Einsatzes, Dauer des Einsatzes oder Angaben zu den Kündigungsfristen, Arbeitszeiten der Haushaltshilfe inkl. Angaben, wie der Bereitschaftsdienst geregelt ist, Kosten des Verleihs sowie Sozialleistungen, Zulagen, Spesen, Kost und Logis und allfällige Nebenleistungen beinhaltet.

Der Verleihbetrieb benötigt eine kantonale Verleihbewilligung. Falls die Betreuungskräfte oder Pflegefachpersonen aus dem Ausland rekrutiert werden, muss der Verleihbetrieb zusätzlich eine eidgenössische Verleihbewilligung haben. Wenn Sie mit einem Verleihbetrieb einen Vertrag eingehen, der die erforderliche Bewilligung nicht besitzt, können Sie mit bis zu Fr. 40'000.00 gebüsst werden. Der direkte Verleih vom Ausland in die Schweiz über einen ausländischen Verleihbetrieb ist verboten.

II. Sie stellen eine Betreuungskraft oder Pflegefachperson selbst ein und werden Arbeitgeber/in.

A. Arbeitsvertrag

Sie haben die Möglichkeit, selber eine Person für die Betreuung oder Pflege von Angehörigen anzustellen. In diesem Fall empfiehlt sich, einen schriftlichen Arbeitsvertrag abzuschliessen und die wichtigsten Punkte darin fest zu halten. Wir empfehlen Ihnen, als Vorlage den Musterarbeitsvertrag für Haushaltshilfen des SECO zu verwenden.

Hat die Betreuungskraft oder Pflegefachperson hauptsächlich hauswirtschaftliche Tätigkeiten zu verrichten, gilt für alle Punkte, die Sie nicht in einem schriftlichen Arbeitsvertrag

regeln, der kantonale Normalarbeitsvertrag für hauswirtschaftliche Angestellte. Dieser ist bindend, sofern Sie nichts anderes schriftlich vereinbaren. Konkret bedeutet das, dass Abweichungen von diesem Vertrag schriftlich zu vereinbaren sind. Seit dem 1. Januar 2011 ist ausserdem gesamtschweizerisch ein Minimallohn vorgeschrieben. Von diesem Mindestlohn kann auch schriftlich nicht abgewichen werden. Zu den hauswirtschaftlichen Tätigkeiten gehören Reinigungsarbeiten, Besorgungen der Wäsche, Einkaufen, Kochen, Mithilfe bei der Betreuung von Kindern und Betagten. Bei Fragen zum Normalarbeitsvertrag wenden Sie sich bitte an das Amt für Arbeit.

Fallen Pflegeleistungen an, erkundigen Sie sich beim Amt für Gesundheit und Soziales, ob die Tätigkeit bewilligungspflichtig sind (siehe Ausführungen zu den bewilligungspflichtigen Pflegeleistungen). Ausländische Arbeitnehmende benötigen eine Arbeitsbewilligung. Als Arbeitgeber/in sind Sie dazu verpflichtet, Ihre Arbeitnehmerin oder Ihren Arbeitnehmer bei den Sozialversicherungen (AHV, Unfallversicherung, ev. BVG) anzumelden. Das AHV-Merkblatt Nr. 2.06 „Hausdienstarbeit“ gibt Ihnen weitere Hinweise. Bei ausländischen Personen besteht zudem eine Quellensteuerpflicht, welche Sie als Arbeitgeber abzuführen haben.

B. Arbeitsvermittlung

Falls Sie sich als Arbeitgeber/in eine Betreuungskraft oder Pflegefachperson durch eine Arbeitsvermittlungsagentur vermitteln lassen, muss diese Agentur nach dem Arbeitsvermittlungsgesetz im Besitze einer kantonalen Vermittlungsbewilligung sein. Wird Ihre Betreuungskraft oder Pflegefachperson im Ausland rekrutiert, muss die Agentur zusätzlich im Besitze einer eidgenössischen Vermittlungsbewilligung sein. Vergewissern Sie sich, dass diese Bewilligung(en) vorliegen, sonst können Sie mit bis zu Fr. 40'000.00 gebüsst werden. Bitte beachten Sie, dass die Vermittlung durch ausländische Vermittlungsagenturen verboten ist.

Bewilligungspflichtige Pflegeleistungen

Alle Pflēgetätigkeiten sind bewilligungspflichtig. Dazu gehören beispielsweise Beine einbinden, betten, lagern, mobilisieren, Hilfe bei der Mund- und Körperpflege, Hilfe beim An- und Auskleiden, Hilfe beim Essen und Trinken, Verabreichung von Medikamenten und Injektionen und Anlegen von Verbänden. Das Amt für Gesundheit und Soziales führt ein Merkblatt mit einer Liste der bewilligungspflichtigen Pflēgetätigkeiten.

Wenn die von Ihnen angestellte oder beauftragte Person auch Pflēgetätigkeiten übernehmen soll, muss sie im Besitz einer Berufsausübungsbewilligung des Amtes für Gesundheit und Soziales sein. Private Firmen, welche Ihnen diese Dienstleistung anbieten, müssen über eine gesundheitspolizeiliche Bewilligung des Kantons als Spitexorganisation verfügen. Bitte überprüfen Sie in Ihrem eigenen Interesse das Vorhandensein dieser Bewilligungen.

Bewilligungsfreie Tätigkeiten im Haushalt

Nicht bewilligungspflichtig sind Leistungen im Bereich Hilfe zu Hause bei einer nicht pflēgebedürftigen Person. Dazu zählen beispielsweise:

- Hilfe und Unterstützung im Haushalt;
- Ergänzende oder stellvertretende Haushaltsführung oder Anleitung dazu, namentlich Raumpflege, Besorgung der Wäsche, Einkauf, Kochen;
- Betreuung: Sozial begleitende Aufgaben, Anleitung zur sinnvollen Beschäftigung.

Ebenfalls nicht bewilligungspflichtig sind Garten-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten.

Konsultieren Sie hierzu bitte auch das „Merkblatt über ambulante Krankenpflege, Betreuung und Hauswirtschaft“ des Amtes für Gesundheit und Soziales.

Wichtige Adressen und Links

Normalarbeitsvertrag für hauswirtschaftliche Angestellte:

Amt für Arbeit, Lückenstrasse 8, Postfach 1181, 6431 Schwyz, Tel. 041 819 16 26, www.sz.ch, https://www.sz.ch/public/upload/assets/3701/217_111.pdf

Mindestlohnbestimmungen für hauswirtschaftliche Angestellte:

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20102376/index.html>

Musterarbeitsvertrag SECO für Haushalthilfen:

https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/Personenfreizugigkeit_Arbeitsbeziehungen/schwarzarbeit/Arbeit_korrekt_melden/Private_Arbeitgebende/Mustervertrag.html

Merkmale AHV:

Ausgleichskasse Schwyz, IV-Stelle Schwyz, Rubiswilstrasse 8, Postfach 53, 6431 Schwyz, Tel. 041 819 04 25, <https://www.ahv-iv.ch/p/2.06.d>, www.aksz.ch

Erwerbstätigkeit von ausländischen Arbeitskräften:

Amt für Arbeit, Lückenstrasse 8, Postfach 2281, 6432 Schwyz, Tel. 041 819 16 26, und Amt für Migration, Steistegstrasse 13, Postfach 454, 6431 Schwyz, Tel. 041 819 22 68, www.sz.ch

Information zur Quellensteuer:

Kantonale Steuerverwaltung, Quellensteuer, Bahnhofstrasse 15, 6430 Schwyz, Tel. 041 819 24 36, <https://www.sz.ch/unternehmen/steuern/quellensteuer/uebersicht.html/72-443-4441-3291-3256>

Auskünfte zu bewilligungspflichtigen Pflegeleistungen:

Amt für Gesundheit und Soziales, Kollegiumstrasse 28, Postfach 2161, 6431 Schwyz, Tel. 041 819 16 65, <https://www.sz.ch/privatpersonen/gesundheitsberufe-organisationen.html/72-512-444-1616-1615-1612>

Liste der bewilligten Personalvermittlungs- und Personalverleihbetriebe:

Amt für Arbeit, Lückenstrasse 8, Postfach 1181, 6431 Schwyz, Tel. 041 819 16 20, www.sz.ch, <http://www.avg-seco.admin.ch/WebVerzeichnis/ServletWebVerzeichnis>

Informationen zu Arbeitgeberpflichten und Vorlagen für Lohnabrechnung:
www.keine-schwarzarbeit.ch (Rubrik Private Arbeitgebende)

Hilfreiche Online-Informationsquelle zum Thema: www.care-info.ch

Herausgeber und Redaktion

Amt für Arbeit
Lückenstrasse 8
6430 Schwyz

Herausgabe im Januar 2017